

TE Vwgh Erkenntnis 2010/6/24 2006/15/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2010

Index

E3L E09301000;

E6j;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te;

62007CJ0460 Puffer VORAB;

EStG 1988 §20 Abs1 Z1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

UStG 1994 §12 Abs2 Z2 lit a;

1. EStG 1988 § 20 heute
2. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2022
3. EStG 1988 § 20 gültig ab 07.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
4. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. EStG 1988 § 20 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
8. EStG 1988 § 20 gültig von 21.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
9. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
11. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
13. EStG 1988 § 20 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
14. EStG 1988 § 20 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 20 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
16. EStG 1988 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
17. EStG 1988 § 20 gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
18. EStG 1988 § 20 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
19. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
20. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
21. EStG 1988 § 20 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

22. EStG 1988 § 20 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
24. EStG 1988 § 20 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
25. EStG 1988 § 20 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 20 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. EStG 1988 § 20 heute
2. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2022
3. EStG 1988 § 20 gültig ab 07.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
4. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. EStG 1988 § 20 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
8. EStG 1988 § 20 gültig von 21.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
9. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
11. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
13. EStG 1988 § 20 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
14. EStG 1988 § 20 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 20 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
16. EStG 1988 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
17. EStG 1988 § 20 gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
18. EStG 1988 § 20 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
19. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
20. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
21. EStG 1988 § 20 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
22. EStG 1988 § 20 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
24. EStG 1988 § 20 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
25. EStG 1988 § 20 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 20 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. UStG 1994 § 12 heute
2. UStG 1994 § 12 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
4. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
5. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
6. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
7. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. UStG 1994 § 12 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
9. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. UStG 1994 § 12 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
11. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
12. UStG 1994 § 12 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. UStG 1994 § 12 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
14. UStG 1994 § 12 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
15. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
16. UStG 1994 § 12 gültig von 28.04.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004
17. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
18. UStG 1994 § 12 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. UStG 1994 § 12 gültig von 14.08.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
20. UStG 1994 § 12 gültig von 27.06.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001

21. UStG 1994 § 12 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
22. UStG 1994 § 12 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
23. UStG 1994 § 12 gültig von 19.06.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
24. UStG 1994 § 12 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
25. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
26. UStG 1994 § 12 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
27. UStG 1994 § 12 gültig von 06.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
28. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Zorn, Dr. Büsser, MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde der Miteigentumsgemeinschaft R S und G G in G, vertreten durch Dr. Herbert Wimmer, Rechtsanwalt in 8410 Wildon, Hauptplatz 58, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Graz, vom 4. April 2005, Zl. RV/0175-G/05, betreffend Umsatzsteuer 1999 bis 2002, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin, eine aus zwei Halbbrüdern gebildete Miteigentumsgemeinschaft, errichtete 1998 ein Wohnhaus. Die Errichtung des Wohnhauses wurde wirtschaftlich fast ausschließlich von einem Miteigentümer finanziert, der das Gebäude in weiterer Folge auch zu ausschließlich privaten Wohnzwecken nutzte. Für 1998 erklärte die Beschwerdeführerin Umsätze von rund 3.500 S, Vorsteuern von rund 500.000 S und negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von rund 15.000 S.

Das Finanzamt ließ im Gefolge einer das Jahr 1998 umfassenden abgabenbehördlichen Prüfung die Aufwendungen für das Gebäude unter Berufung auf § 20 EStG 1988 nicht zum Abzug zu und verneinte wegen des Vorliegens einer bloßen Gebrauchsregelung einen umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch zwischen der Miteigentumsgemeinschaft und einem Miteigentümer. Das Finanzamt ließ im Gefolge einer das Jahr 1998 umfassenden abgabenbehördlichen Prüfung die Aufwendungen für das Gebäude unter Berufung auf Paragraph 20, EStG 1988 nicht zum Abzug zu und verneinte wegen des Vorliegens einer bloßen Gebrauchsregelung einen umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch zwischen der Miteigentumsgemeinschaft und einem Miteigentümer.

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz wies die dagegen gerichtete Berufung als unbegründet ab. Sie stellte fest, dass das in Rede stehende Wohngebäude zur Gänze der Befriedigung des persönlichen Wohnbedürfnisses eines Miteigentümers diene, weshalb weder der Einkunftstatbestand des § 2 Abs. 3 Z 6 EStG verwirklicht sei, noch - da das "Wohngebäude" nicht dem Unternehmensbereich der Miteigentumsgemeinschaft zugeordnet werden könne - eine Unternehmerstellung im Sinne des UStG vorliege. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz wies die dagegen gerichtete Berufung als unbegründet ab. Sie stellte fest, dass das in Rede stehende Wohngebäude zur Gänze der Befriedigung des persönlichen Wohnbedürfnisses eines Miteigentümers diene, weshalb weder der Einkunftstatbestand des Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer 6, EStG verwirklicht sei, noch - da das "Wohngebäude" nicht dem Unternehmensbereich der Miteigentumsgemeinschaft zugeordnet werden könne - eine Unternehmerstellung im Sinne des UStG vorliege.

Einer gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde blieb der Erfolg versagt. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Oktober 2004, 2001/15/0028, wurde - unter Hinweis darauf, dass von den Miteigentümern ausdrücklich eingeräumt worden sei, dass das in Rede stehende Wohnhaus von vornherein errichtet worden sei, um von einem Miteigentümer, von dem auch die Finanzierung der Errichtung des Gebäudes wirtschaftlich fast ausschließlich getragen worden sei, zu privaten Wohnzwecken verwendet zu werden - zu Recht erkannt, dass die getätigten Aufwendungen für das Privathaus den ihrer steuerlichen Berücksichtigung entgegenstehenden Charakter als Kosten der Lebensführung iSd § 20 EStG 1988 nicht deswegen verlieren würden, weil die Miteigentümer der privaten Nutzung des Hauses zivilrechtlich einen Bestandrechtstitel zu Grunde gelegt hätten. Da es sich folglich bei

sämtlichen Aufwendungen, für die der Vorsteuerabzug begehrt worden sei, um Kosten des Haushalts und der Lebensführung eines Miteigentümers handle, sei im angeführten Erkenntnis auch ausgesprochen worden, dass der (damals) belangten Behörde nicht mit Erfolg entgegen getreten werden könne, wenn sie für das für die Privatnutzung eines Miteigentümers errichtete Gebäude im Grunde des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 den Vorsteuerabzug nicht gewährt habe. Einer gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde blieb der Erfolg versagt. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Oktober 2004, 2001/15/0028, wurde - unter Hinweis darauf, dass von den Miteigentümern ausdrücklich eingeräumt worden sei, dass das in Rede stehende Wohnhaus von vornherein errichtet worden sei, um von einem Miteigentümer, von dem auch die Finanzierung der Errichtung des Gebäudes wirtschaftlich fast ausschließlich getragen worden sei, zu privaten Wohnzwecken verwendet zu werden - zu Recht erkannt, dass die getätigten Aufwendungen für das Privathaus den ihrer steuerlichen Berücksichtigung entgegenstehenden Charakter als Kosten der Lebensführung iSd Paragraph 20, EStG 1988 nicht deswegen verlieren würden, weil die Miteigentümer der privaten Nutzung des Hauses zivilrechtlich einen Bestandrechtstitel zu Grunde gelegt hätten. Da es sich folglich bei sämtlichen Aufwendungen, für die der Vorsteuerabzug begehrt worden sei, um Kosten des Haushalts und der Lebensführung eines Miteigentümers handle, sei im angeführten Erkenntnis auch ausgesprochen worden, dass der (damals) belangten Behörde nicht mit Erfolg entgegen getreten werden könne, wenn sie für das für die Privatnutzung eines Miteigentümers errichtete Gebäude im Grunde des Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera a, UStG 1994 den Vorsteuerabzug nicht gewährt habe.

Für die Streitjahre 1999 bis 2002 wurden von der Beschwerdeführerin wiederum Umsätze und Vorsteuer (u.a. "positive Vorsteuerberichtigungen gemäß § 12 Abs. 10 UStG 1994") erklärt, die im Zusammenhang mit dem 1988 errichteten, an den Miteigentümer vermieteten Wohnhaus stehen. Für die Streitjahre 1999 bis 2002 wurden von der Beschwerdeführerin wiederum Umsätze und Vorsteuer (u.a. "positive Vorsteuerberichtigungen gemäß Paragraph 12, Absatz 10, UStG 1994") erklärt, die im Zusammenhang mit dem 1988 errichteten, an den Miteigentümer vermieteten Wohnhaus stehen.

Das Finanzamt setzte die Umsatzsteuer der Jahre 1999 bis 2002 mit Null fest und verwies zur Begründung auf das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren für das Jahr 1998.

Die Beschwerdeführerin berief vorerst gegen die Umsatzsteuerbescheide 1999 bis 2001 und stellte nach Ergehen einer diesbezüglich abweisenden Berufungsvorentscheidung "den Antrag auf Entscheidung über die Berufungen gegen die Umsatzsteuerbescheide 1999 bis 2001 durch die Abgabenbehörde 2. Instanz als Berufungssenat". Gleichzeitig wurde von der Beschwerdeführerin gegen den zwischenzeitig ergangenen Umsatzsteuerbescheid 2002 berufen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurden die gegen die Umsatzsteuerbescheide 1999 bis 2002 gerichteten Berufungen als unbegründet abgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof habe im Erkenntnis vom 28. Oktober 2004, 2001/15/0028, die Auffassung vertreten, dass es sich bei sämtlichen Aufwendungen, für die der Vorsteuerabzug begehrt worden sei, um Kosten des Haushalts und der Lebensführung eines der Miteigentümer gehandelt habe. Diese Aufwendungen würden den Charakter als Kosten der Lebensführung iSd § 20 EStG 1988 nicht deswegen verlieren, weil der privaten Nutzung ein Bestandrechtstitel zu Grunde gelegt worden sei. Folglich sei der Vorsteuerabzug für das für die Privatnutzung eines Miteigentümers errichtete Gebäude im Grunde des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 zu versagen. Der Verwaltungsgerichtshof habe im Erkenntnis vom 28. Oktober 2004, 2001/15/0028, die Auffassung vertreten, dass es sich bei sämtlichen Aufwendungen, für die der Vorsteuerabzug begehrt worden sei, um Kosten des Haushalts und der Lebensführung eines der Miteigentümer gehandelt habe. Diese Aufwendungen würden den Charakter als Kosten der Lebensführung iSd Paragraph 20, EStG 1988 nicht deswegen verlieren, weil der privaten Nutzung ein Bestandrechtstitel zu Grunde gelegt worden sei. Folglich sei der Vorsteuerabzug für das für die Privatnutzung eines Miteigentümers errichtete Gebäude im Grunde des Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera a, UStG 1994 zu versagen.

Allein damit sei auch das Schicksal der gegenständlichen Berufungen besiegelt, da es - mangels Unternehmensbereiches - auch keine "unternehmerische Nutzung" ab dem Zeitpunkt geben könne, ab dem das Wohnhaus von einem Miteigentümer tatsächlich (als Privatwohnung) bewohnt worden sei (Frühjahr 1999). Der Antrag auf "positive Vorsteuerberichtigung" gemäß § 12 Abs. 10 UStG 1994 ab dem Jahr 1999 gehe daher schon mangels Vorliegens der für die Anwendung der genannten Bestimmung notwendigen Voraussetzungen ins Leere. Allein damit sei auch das Schicksal der gegenständlichen Berufungen besiegelt, da es - mangels Unternehmensbereiches - auch

keine "unternehmerische Nutzung" ab dem Zeitpunkt geben könne, ab dem das Wohnhaus von einem Miteigentümer tatsächlich (als Privatwohnung) bewohnt worden sei (Frühjahr 1999). Der Antrag auf "positive Vorsteuerberichtigung" gemäß Paragraph 12, Absatz 10, UStG 1994 ab dem Jahr 1999 gehe daher schon mangels Vorliegens der für die Anwendung der genannten Bestimmung notwendigen Voraussetzungen ins Leere.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser hat deren Behandlung abgelehnt und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten (Beschluss vom 27. Februar 2006, B 520/05).

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ergänzte Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 normiert einen Vorsteuerauschluss in Bezug auf Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Entgelte überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind. Dieselbe Regelung fand sich in § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1972. Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera a, UStG 1994 normiert einen Vorsteuerauschluss in Bezug auf Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Entgelte überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer eins bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind. Dieselbe Regelung fand sich in Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera a, UStG 1972.

§ 20 Abs. 1 EStG 1988 erfasst in Z 1 "die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge" und in Z 2 lit. a "Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung". Aufwendungen des Unternehmers für die seinen privaten Wohnzwecken dienende Wohnung stellen nicht abzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung dar. Paragraph 20, Absatz eins, EStG 1988 erfasst in Ziffer eins, "die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge" und in Ziffer 2, Litera a, "Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung". Aufwendungen des Unternehmers für die seinen privaten Wohnzwecken dienende Wohnung stellen nicht abzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung dar.

§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 schließt Aufwendungen für die private Lebensführung des Steuerpflichtigen vom Vorsteuerabzug aus. Unter den Begriff der Lebensführung fallen Aufwendungen für die Nahrung, bürgerliche Kleidung und die eigene Wohnung des Steuerpflichtigen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2009/15/0100). Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera a, UStG 1994 schließt Aufwendungen für die private Lebensführung des Steuerpflichtigen vom Vorsteuerabzug aus. Unter den Begriff der Lebensführung fallen Aufwendungen für die Nahrung, bürgerliche Kleidung und die eigene Wohnung des Steuerpflichtigen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2009/15/0100).

Die Beschwerde trägt vor, "die belangte Behörde schließt aus dem vermeintlichen Umstand, dass die Lieferungen im Zusammenhang mit der Errichtung des hier in Rede stehenden Gebäudes nicht dem Unternehmen zuordenbar sind, es keine unternehmerische Nutzung des Gebäudes und keinen Unternehmensbereich geben könne". Tatsächlich könne aus § 12 UStG 1994 niemals gefolgert werden, ob ein Unternehmen vorliege. Die Beschwerde trägt vor, "die belangte Behörde schließt aus dem vermeintlichen Umstand, dass die Lieferungen im Zusammenhang mit der Errichtung des hier in Rede stehenden Gebäudes nicht dem Unternehmen zuordenbar sind, es keine unternehmerische Nutzung des Gebäudes und keinen Unternehmensbereich geben könne". Tatsächlich könne aus Paragraph 12, UStG 1994 niemals gefolgert werden, ob ein Unternehmen vorliege.

Mit diesem Vorbringen wird keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt.

Die belangte Behörde stellte zutreffend fest, dass es sich bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des hier in Rede stehenden Wohnhauses um Kosten des Haushaltes und der Lebensführung eines Miteigentümers handle (vgl. etwa zu einer betrieblich tätigen Personenvereinigung das hg. Erkenntnis vom 13. Mai 1992, 90/13/0057 sowie Doralt/Kauba, EStG10, § 23 Tz 249; dies gilt in gleicher Weise für Personengemeinschaften ohne betriebliche Einkünfte). Ausgehend davon wurde für das für die Privatnutzung des Miteigentümers errichtete Gebäude im Grunde des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 kein Vorsteuerabzug gewährt. Dies stößt auf keine vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifenden Bedenken, weil die Miteigentümer - im das Jahr 1998 betreffenden Verfahren - ausdrücklich eingeräumt haben, dass das Wohnhaus errichtet worden sei, um von einem Miteigentümer zu ausschließlich privaten Wohnzwecken verwendet zu werden und das Wohnhaus auch im Streitzeitraum - Gegenteiliges wurde im Verwaltungsverfahren nicht behauptet und ist auch der Beschwerde nicht zu entnehmen - ausschließlich privaten

Wohnzwecken eines Miteigentümers diene. Dass die Miteigentumsgemeinschaft außerhalb der Nutzung des hier in Rede stehenden Wohngebäudes keinen Unternehmensbereich haben und es (z.B. im Falle einer künftigen Fremdvermietung) keine unternehmerische Nutzung des hier in Rede stehenden Gebäudes geben könne, ist dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen. Die belangte Behörde stellte zutreffend fest, dass es sich bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des hier in Rede stehenden Wohnhauses um Kosten des Haushaltes und der Lebensführung eines Miteigentümers handle (vergleiche, etwa zu einer betrieblich tätigen Personenvereinigung das hG. Erkenntnis vom 13. Mai 1992, 90/13/0057 sowie Doralt/Kauba, EStG 10, Paragraph 23, Tz 249; dies gilt in gleicher Weise für Personengemeinschaften ohne betriebliche Einkünfte). Ausgehend davon wurde für das für die Privatnutzung des Miteigentümers errichtete Gebäude im Grunde des Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera a, UStG 1994 kein Vorsteuerabzug gewährt. Dies stößt auf keine vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifenden Bedenken, weil die Miteigentümer - im das Jahr 1998 betreffenden Verfahren - ausdrücklich eingeräumt haben, dass das Wohnhaus errichtet worden sei, um von einem Miteigentümer zu ausschließlich privaten Wohnzwecken verwendet zu werden und das Wohnhaus auch im Streitzeitraum - Gegenteiliges wurde im Verwaltungsverfahren nicht behauptet und ist auch der Beschwerde nicht zu entnehmen - ausschließlich privaten Wohnzwecken eines Miteigentümers diene. Dass die Miteigentumsgemeinschaft außerhalb der Nutzung des hier in Rede stehenden Wohngebäudes keinen Unternehmensbereich haben und es (z.B. im Falle einer künftigen Fremdvermietung) keine unternehmerische Nutzung des hier in Rede stehenden Gebäudes geben könne, ist dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen.

Die Beschwerde wendet sich weiters dagegen, dass die belangte Behörde für das für die Privatnutzung des Miteigentümers errichtete Gebäude im Grunde des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 den Vorsteuerabzug verwehrt, und vermeint, diese Bestimmung sei auf Gebäude nicht anwendbar und widerspreche den Regelungen der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie. Die Beschwerde wendet sich weiters dagegen, dass die belangte Behörde für das für die Privatnutzung des Miteigentümers errichtete Gebäude im Grunde des Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera a, UStG 1994 den Vorsteuerabzug verwehrt, und vermeint, diese Bestimmung sei auf Gebäude nicht anwendbar und widerspreche den Regelungen der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie.

Auch dieses Vorbringen verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg.

Mit Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2009/15/0100, auf welches gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, hat der Verwaltungsgerichtshof - nach Einholung einer Vorabentscheidung im Sinne des Art 234 EG - zu Recht erkannt, dass § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 auf Gebäude anwendbar ist und nicht den Regelungen der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie widerspricht. Mit Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2009/15/0100, auf welches gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird, hat der Verwaltungsgerichtshof - nach Einholung einer Vorabentscheidung im Sinne des Artikel 234, EG - zu Recht erkannt, dass Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera a, UStG 1994 auf Gebäude anwendbar ist und nicht den Regelungen der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie widerspricht.

Soweit die Beschwerde schließlich rügt, über die Berufung habe der Referent, statt wie beantragt der Senat, entschieden, ist ihr zu entgegnen, dass die Entscheidung über Berufungen gemäß § 282 Abs. 1 BAO dem Referenten namens des Berufungssenates obliegt, wenn in der Berufung (§ 250), im Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) oder in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs. 1) nicht die Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat beantragt wird oder der Referent verlangt, dass der gesamte Berufungssenat zu entscheiden hat. Im Streitfall wurde nach Ergehen abweisender Berufungsvorentscheidungen betreffend die Jahre 1999 bis 2001 ein "Antrag auf Entscheidung über die Berufungen gegen die Umsatzsteuerbescheide 1999 bis 2001 durch die Abgabenbehörde 2. Instanz als Berufungssenat" gestellt. Das ist ein Vorlageantrag und kein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch den gesamten Berufungssenat. Soweit die Beschwerde schließlich rügt, über die Berufung habe der Referent, statt wie beantragt der Senat, entschieden, ist ihr zu entgegnen, dass die Entscheidung über Berufungen gemäß Paragraph 282, Absatz eins, BAO dem Referenten namens des Berufungssenates obliegt, wenn in der Berufung (Paragraph 250,)) im Vorlageantrag (Paragraph 276, Absatz 2,) oder in der Beitrittserklärung (Paragraph 258, Absatz eins,) nicht die Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat beantragt wird oder der Referent verlangt, dass der gesamte Berufungssenat zu entscheiden hat. Im Streitfall wurde nach Ergehen abweisender Berufungsvorentscheidungen betreffend die Jahre 1999 bis 2001 ein "Antrag auf Entscheidung über die Berufungen gegen die Umsatzsteuerbescheide 1999 bis 2001 durch die Abgabenbehörde 2. Instanz als Berufungssenat" gestellt. Das ist ein Vorlageantrag und kein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch den gesamten Berufungssenat.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 24. Juni 2010

Gerichtsentscheidung

EuGH 62007J0460 Puffer VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2006150170.X00

Im RIS seit

02.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at